

99010023001005, 99010023001005

Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113305451/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023001005, 99010023001005
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Familiennachzug, Ehegattennachzug, Sprachkenntnisse, Ausreichender Wohnraum , Aufenthaltstitel, Einwanderung,

Modul	Sachverhalt
	Lebenspartner, Aufenthaltserlaubnis, Ehegatte, Einreise
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 29 i.V.m. § 30 AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_30.html
Teaser	Wenn Sie zu Ihrem/Ihrer ausländischen Ehegatten/in oder Lebenspartner/in nach Deutschland nachziehen wollen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn Sie und Ihr/e Ehegatte/in oder Lebenspartner/in das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei von dem Mindestalter in bestimmten Fällen abgesehen werden kann.

Modul

Sachverhalt

Sie müssen in der Regel einfache Sprachkenntnisse nachweisen. Mit einfachen Sprachkenntnissen sollten Sie sich auf einfache Art und Weise im Alltag auf Deutsch verständigen können, zum Beispiel nach dem Weg fragen, einkaufen und sich vorstellen können. Von dem Erfordernis des Nachweises von Sprachkenntnissen gibt es mehrere Ausnahmen. Ist zum Beispiel die ausländische Person im Besitz einer Blauen Karte EU ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, dann müssen Sie keine Sprachkenntnisse nachweisen. Die Informationen zu den weiteren Ausnahmen von Sprachkenntnissen erhalten Sie bei Ihrer zuständige Behörde.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des Familienmitglieds in Deutschland für mindestens ein Jahr erteilt. Ist der Aufenthaltstitel der in Deutschland lebenden ausländischen Person weniger als ein Jahr gültig, wird die Aufenthaltserlaubnis auch für die kürzere Dauer erteilt.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Unter Umständen kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Dies wird dann auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Reisepass
- aktuelles biometrisches Foto
- Visum, soweit erforderlich
- Aufenthaltstitel der ausländischen Person in Deutschland, zu der der Nachzug erfolgt
- bei dem Familiennachzug zum Ehegatten:
internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder Heiratsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung
- bei dem Familiennachzug zum Lebenspartner:
Partnerschaftsurkunde
- gegebenenfalls Nachweis über einfache deutsche

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Sprachkenntnisse (A1 Zertifikat)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über den Krankenversicherungsschutz • Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung • Nachweis über die Wohnverhältnisse (zum Beispiel Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angaben zu Quadratmeterzahl des Wohnraums) <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum. <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. <ul style="list-style-type: none"> • Die ausländische Person in Deutschland besitzt eine gültige Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte. • Sie und Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in haben das 18. Lebensjahr vollendet. <ul style="list-style-type: none"> • Sie können einfache Sprachkenntnisse nachweisen, soweit erforderlich. • Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und finanzielle Mittel, um für Ihre Familie zu sorgen. • Ihr/e Ehepartner/in oder Lebenspartner/in hat erfolgreich eine Wohnung in Deutschland gemietet, die ausreichend Platz für Ihre Familie bietet.
Kosten	<p>Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich,

Modul

Sachverhalt

vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.

- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT bei der Ausländerbehörde abholen.
- Die eAT ist grundsätzlich persönlich abzuholen.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

Informationen zum Familiennachzug zu Nicht-EU-Bürger:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/familiennachzug/zu-nicht-eu-buerger/>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html>
<https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/familiennachzug/zu-nicht-eu-buerger/>
<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html>

Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

Frist

- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums beantragt werden.
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen; Erteilung für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten einer ausländischen Person können die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, wenn die ausländische Person in Deutschland über eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte verfügt oder sich im Bundesgebiet im Rahmen kurzfristiger Mobilität für Forscher berechtigt aufhält. <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich erteilt werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein ausreichender Wohnraum in Deutschland zur Verfügung steht. • Die nachziehende Person muss in der Regel einfache Sprachkenntnisse nachweisen. • Die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der ausländischen Person erteilt, zu der der Familiennachzug stattfindet. • Unter Umständen kann die Ausländerbehörde die nachziehende Person zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten. • Der Ehegattennachzug gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich. • Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. • zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Applying for a residence permit for the spouse to join foreigners, Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern beantragen